



Freundeskreis e.V.

Kinderhilfezentrum Düsseldorf

Satzung des Freundeskreises des Kinderhilfezentrums Eulerstraße e.V.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen

„Freundeskreis des Kinderhilfezentrums Eulerstraße e.V.“

und hat seinen Sitz in Düsseldorf. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

Der Freundeskreis des Kinderhilfezentrums Eulerstraße e.V. hat den Zweck, den Kindern, Jugendlichen und Familien des Kinderhilfezentrums dort zu helfen, wo gesetzliche Mittel und freiwillige Leistungen nicht ausreichen.

Dabei umfasst diese Aufgabe alle Bereiche des Städtischen Kinderhilfezentrums wie beispielsweise den Kinderschutzbereich, die Wohngruppen, die Tagesgruppen, die Verselbständigungshilfen, den Pflegekinderdienst sowie alle heilpädagogischen und therapeutischen Hilfen, die das Städtische Kinderhilfezentrum anbietet.

Entsprechend der Weiterentwicklungen im Bereich der Jugend- und Familienhilfe oder der Hilfen zur Erziehung erstreckt sich die Hilfe des Vereins auch auf neue, notwendig werdende Hilfeleistungen.

Dabei ist die Unterstützung nicht auf die im Städtischen Kinderhilfezentrum lebenden Kinder, Jugendliche und Familien beschränkt. Daneben kann der Verein auch Hilfsangebote und Projekte im Stadtteil unterstützen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglieder können werden:

- Alle Personen, auch juristische, die an der Entwicklung des Freundeskreises des Kinderhilfeszentrums e.V. Interesse haben und sich dem Vereinszweck verpflichtet fühlen.
- Mitglieder, welche sich hervorragende Verdienste um den Verein erworben haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder des Vereins sind aktiv und passiv wahlberechtigt, von der Zahlung sind sie entbunden.

Die Anmeldung der Mitgliedschaft erfolgt schriftlich bei dem Vorstand. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch den Tod
2. durch freiwilligen Austritt
3. durch Ausschluss

Der freiwillige Austritt kann durch schriftliche Erklärung ohne Kündigungsfrist jederzeit erfolgen. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den Vorstand ausgesprochen werden, wenn ein Mitglied gegen die Vereinsinteressen verstößt. Gegen dessen Ausschluss besteht Einspruchsrecht. Über den Ausschluss entscheidet dann endgültig die Mitgliederversammlung.

§ 5 Beiträge

Die Beiträge werden vom Vorstand festgelegt.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden und seinem/seiner Stellvertreter/in, dem/der 2. Vorsitzenden. Jeder ist auch allein zur Vertretung des Vereins befugt. Außerdem gehören dem Vorstand mindestens drei weitere Mitglieder an, darunter ein/eine Geschäftsführer/in und ein Schriftführer/in.

Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Die Vorstandsmitglieder werden auf 2 Jahre in der ordentlichen Mitgliederversammlung, die alljährlich stattfindet, gewählt.

Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter, notfalls das älteste Mitglied des Vorstandes. Nach zwei Jahren bleibt der Vorstand solange im Amt, bis der neue Vorstand gewählt ist.

Scheiden Vorstandsmitglieder während der Amtszeit aus, werden deren Geschäfte bis zur Neuwahl in der nächsten Mitgliederversammlung durch den übrigen Vorstand übernommen.

§ 8 Mitgliederversammlung

Eine Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Ihr obliegt außer der Wahl des Vorstandes:

- Die Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung
- Die Entlastung des Vorstandes und die Beschlussfassung über den Vereinshaushalt.

Außerdem obliegt ihr die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins.

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuberufen unter Beifügung der Tagesordnung. Sie ist beschlussfähig, wenn zu der Sitzung satzungsgemäß eingeladen wurde. Es wird mit einfacher Stimmenmehrheit Beschluss gefasst.

Eine Mitgliederversammlung ist auch einzuberufen, wenn dies mindestens von einem Viertel der Mitglieder schriftlich verlangt wird.

Die in Vorstandssitzungen und in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind schriftlich und vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben.

§ 9 Rechnungswesen und Prüfung

Über die Einnahmen und Ausgaben führt ein externer Fachmann (Steuerberater, Buchhalter) Buch. Die Überprüfung des Rechnungswesens erfolgt durch einen unabhängigen Prüfer.

§ 10 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen. Diese ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind.

Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so erfolgt innerhalb von vier Wochen die Einberufung einer zweiten Versammlung, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder die Auflösung beschließen kann.

Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von drei Viertel der abgegebenen Stimmen. Die Mitgliederversammlung ernennt ferner zur Abwicklung der Geschäfte zwei Liquidatoren.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die „Stiftung Kinderhilfezentrum Düsseldorf“ die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Der Beschluss über die Verwendung des Vermögens darf erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

Düsseldorf 01. Juni 2015
Der Vorstand